

Der Magistrat hat am 28.03.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

Nutzungsrichtlinien für die Vergabe der öffentlichen Grillplätze in Hofheim

1. Eine Genehmigung zur Benutzung der Grillplätze ist mindestens 3 Tage im voraus im Bürgerbüro der Stadt Hofheim zu beantragen.
2. Die Nutzung ist auf **max.** 25 Personen pro Grillstelle und bis max. 24.00 Uhr beschränkt.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, das Bürgerbüro zu informieren, falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann.
4. Das Aufstellen von Aggregaten, Zelten und sonstigen Unterständen ist nicht zulässig.
5. Die Nutzer verpflichten sich, kein Brennmaterial oder sonstige Gegenstände auf den umliegenden Grundstücken zu entnehmen und sowohl die Anlage als auch die umliegenden Flächen nicht zu beschädigen.
6. Während der Benutzung des Grillplatzes ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und der Grillplatz vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu säubern.
7. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Fachbereich 3, Team Umwelt und Natur, zu melden. Für Schäden, die durch die Benutzung des Grillplatzes und dessen Einrichtungen entstehen, haften die Nutzer.
8. Offene Feuer sind nicht gestattet.
9. Haftungsansprüche der Nutzer gegenüber der Stadt Hofheim sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Nutzer stellen die Stadt Hofheim von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf dem Grillplatz erleiden, frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.